

Vereinssatzung - Ettlinger Airsoft Verein

Tag der Errichtung der Satzung: 22.01.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ettlinger Airsoft Verein“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Suffix „e. V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Airsoftspiels und die Aufklärung der Mitglieder sowie Gesellschaft über Airsoft. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Das Teilnehmen an Airsoft-Veranstaltungen,
 2. Das Veranstalten von Airsoft-Veranstaltungen,
 3. Vereinsinterne Treffen — ggf. mit externen Gästen — zum Austausch über Airsoft.
2. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu verbessern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglieder, deren Vereinsmitgliedschaft aufgrund satzungsgemäßer Bestimmungen ruht, sind in der Mitgliederversammlung nicht abstimmungs- oder wahlberechtigt, es sei denn es handelt sich um Beschlüsse über den Ausschluss einzelner Mitglieder. Über die Enthebung aus Ämtern entscheidet der Vorstand.

§ 3a Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und die festgesetzten Arbeitsstunden zu verrichten. Außerdem ist bei erstmaligem Beitritt die Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 3b Beitritt

1. Der Aufnahmeantrag erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder Person offen. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 3c Mitgliedschaftsende

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung oder
 2. Tod von natürlichen Personen oder
 3. Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
 4. Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von vier Wochen möglich.
3. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum bleibt unberührt. Eine Erstattung bereits vereinnahmter Beiträge erfolgt nicht.

§ 3d Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. das Ansehen des Vereins schädigt, oder
 2. gegen Verhaltensregeln verstößt, oder
 3. seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder
 4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen an die letzte bekannte Anschrift oder an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
3. Der Beschluss des Vorstandes kann vom auszuschließenden Mitglied angefochten werden. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung angerufen, welche über den Ausschluss abstimmt. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses als beendet.

§ 4 Mittel des Vereins

§ 4a Beiträge, Aufnahmegebühr und vereinsförderliche Arbeit

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr und verlangt das Leisten von Arbeitsstunden an vereinsförderlicher Arbeit gemäß der Beitragsordnung.

2. Die Aussetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Arbeitsstunden in der Beitragsordnung ist erlaubt.
3. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Gleiches gilt, falls die Arbeitsstunden nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres geleistet werden. Dem Vorstand bleibt darüber hinaus der Ausschluss vorbehalten.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. die Satzungsänderungen,
 5. die Genehmigung des Finanzberichts,
 6. der Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen,
 7. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie
 8. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann an einem durch den Vorstand festgelegten Ort, im Rahmen von Netzkonferenzen zur fernmündlichen Teilnahme sowie in einer Kombination hiervon erfolgen.

§ 6a Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden
 1. auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder
 2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
4. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
5. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

§ 6b Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen.
2. Über die Behandlung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6c Versammlungsleitung

1. Der Vorsitz des Vorstandes leitet die Versammlung, bei Verhinderung seine Vertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
2. Eine Ordnung kann eine von Absatz 1 abweichende Leitung vorsehen.
3. Die Versammlungsleitung kann abgetreten werden.

§ 6d Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher erfolgt ist. Andernfalls ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung angezweifelt, dann gelten die Beschlüsse, als wären sie von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst worden.
2. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Die eingegangenen Anträge und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Der Widerspruch gegen Versammlungsbeschlüsse oder die Rüge des Protokolls hat unverzüglich, jedoch spätestens mit einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe zu erfolgen.

§ 6e Stimmrecht

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
2. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 6f Beschlussquoten

1. Beschlüsse über
 1. Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung des Vereinszweckes),
 2. die Abwahl des Vorstandes, oder
 3. die Auflösung des Vereins
2. benötigen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
3. Beschlüsse über Vereinsordnungen oder Abstimmungen für Ausschlüsse, nach Anfechtung, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

4. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Das Stimmenverhältnis bezieht sich stets auf die Anzahl der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen.

§ 6g Wahlen

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, richten sich nach der Wahlordnung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
2. Der Vorstandsvorsitz, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger und verhältnismäßiger Auslagen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
5. Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.

§ 7a Besetzung des Vorstandes

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, damit eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist.
3. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, den Vorstandsmitgliedern. Die Bekleidung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig, sofern dies auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.
4. Jedes Vorstandsmitglied besitzt in Abstimmungen und Beschlussfassungen des Vorstands eine Stimme, unbeschadet der Anzahl der ausgeübten Ämter.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz. Sind zwei oder mehr der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder dauerhaft an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur möglich, sofern zeitgleich eine Neubesetzung des freigewordenen Amtes gemäß dieser Satzung erfolgt.

§ 7b Vertretungsmacht

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Ausgenommen sind
 1. Einstellung und Entlassung von Angestellten,
 2. gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen,
 3. Aufnahme von Krediten,
 4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
 5. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften sowie Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele.
3. Dies ist im Vereinsregister eintragen zu lassen.
In diesen Fällen wird der Verein durch alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 7c Beschlussfassung des Vorstandes

1. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitz ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies in Textform verlangt.
2. Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen in Textform einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Ereignissen ist der Vorstand notfalls fernmündlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann jederzeit je Veranlassung auf die Einhaltung von Ladungsfristen verzichtet werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, fernmündlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Rahmen von Netzkonferenzen oder ähnlichem gefasst werden.
6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist stets ein Beschlussprotokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 7d Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Durch Beschluss kann auf die Bestellung von Kassenprüfern unter besonderen Umständen verzichtet werden.
2. Die Kassenprüfung erfolgt am Ende eines jeden Geschäftsjahres und prüft die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

3. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen - insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen und der Beiträge - erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 9 Übergang des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft.
2. Der Beschluss hat bei Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschluss in Einheit mit diesem zu erfolgen.
3. Der Beschluss ist bis zur Einwilligung des Finanzamtes nur schwebend wirksam und darf erst nach erfolgter Einwilligung ausgeführt werden.

Anlage 1: Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Arbeitsstunden an vereinsförderlicher Arbeit

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder,
 1. welche natürliche Personen sind: 120€,
 2. welche keine natürlichen Personen sind: 1337€.
2. Die jährlich zu verrichtenden Arbeitsstunden an vereinsförderlicher Arbeit betragen für ordentliche Mitglieder: 0 Stunden
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 50€.
4. Der Vorstand kann auf Antrag
 1. einem Mitglied den Beitrag ermäßigen oder das Mitglied von der Zahlung des Beitrags befreien,
 2. einen Aufnahmeantragssteller die Aufnahmegebühr ermäßigen oder den Aufnahmeantragssteller von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreien,
 3. die von einem Mitglied zu verrichtenden Arbeitsstunden verringern oder diese komplett erlassen,
ggf. auch rückwirkend. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 2 Vereinseintritt

1. Bei Vereinseintritt ist ein anteiliger Jahresbeitrag von je einem Zwölftel pro verbleibenden Kalendermonats bis zur nächsten turnusmäßigen Beitragserhebung fällig. Der laufende Monat wird dabei als voller Kalendermonat mitgezählt. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem der Aufnahmeantrag angenommen wird.
2. Tritt eine Person das erste Mal dem Verein bei, ist außerdem die Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Leistung des Eintrittsbeitrags und der Aufnahmegebühr erfolgt als Einzug per Lastschrift. Ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Verläuft der Einzug per Lastschrift nicht erfolgreich und hat der Aufnahmeantragssteller das Fehlschlagen des Einzugs zu verantworten, z.B. weil kein Mandat erteilt oder die Lastschrift zurückgegeben wurde, so ist der Aufnahmeantrag, unbeschadet einer bereits erfolgten Annahme, unwirksam. Andere Zahlungswege sind nicht erlaubt.

§ 3 Verfahren für die Entrichtung des Beitrags

1. Der Beitrag wird am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Kündigungen nach dem 1. Januar befreien nicht von der Beitragspflicht.
2. Der Beitrag wird am 1. März des Geschäftsjahres erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung, die zum Zeitpunkt der Erhebung gültig ist. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, die

Beitragsverordnung mit Wirkung zum laufenden Jahr zu ändern, solange die Änderung vor dem 1. März gültig wird.

4. Die Leistung des Beitrags erfolgt als Einzug per Lastschrift. Andere Zahlungswege bedürfen der Einverständnis des Vorstands.
5. Verläuft der Einzug per Lastschrift nicht erfolgreich und hat das betroffene Mitglied das Fehlschlagen des Einzugs zu verantworten, z.B. weil kein Mandat erteilt oder die Lastschrift zurückgegeben wurde, so
 1. gerät das Mitglied automatisch und sofort in Zahlungsverzug und
 2. das Mitglied hat, falls dem Verein durch den Fehlschlag zusätzliche Gebühren anfallen, dem Verein diese Gebühren zu ersetzen.

§ 4 Verfahren für die Leistung von vereinsförderlicher Arbeit

1. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden, ähnlich zur Erhebung des Beitrags, am 1. März gemäß der zu dem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung festgelegt.
2. Als vereinsförderliche Arbeit kommen nur Tätigkeiten in Frage, die die Zwecke des Vereins gemäß der Satzung fördern und im laufenden Geschäftsjahr verrichtet wurden.
3. Will ein Mitglied eine Tätigkeit als vereinsförderliche Arbeit verbuchen lassen, muss das Mitglied dies dem Vorstand über einen vom Vorstand gewählten geeigneten Kommunikationsweg, z.B. eine digitale Arbeitszeiterfassung, mitteilen. Diese Mitteilung muss innerhalb von 4 Wochen nach Verrichten der Tätigkeit erfolgen, ansonsten kommt die Tätigkeit nicht als vereinsförderliche Arbeit infrage.
4. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Tätigkeit als vereinsförderliche Arbeit verbucht wird.
5. Ein Übertrag von zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.
6. Hat ein Mitglied in einem Geschäftsjahr nicht genug Arbeitsstunden verrichtet, ruht gemäß der Satzung die Mitgliedschaft. Dies tritt automatisch am 1. Januar in Kraft. Der Vorstand kann zusammen mit dem Mitglied einen Kompromiss aushandeln, um die fehlenden Arbeitsstunden nachträglich abzuleisten oder anderweitig zu kompensieren. Wird ein solcher Kompromiss gefunden, gelten die fehlenden Arbeitsstunden als geleistet.

§ 5 Beitragszeitraum

Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt in Einheit mit der am 22.01.2023 beschlossenen Satzung in Kraft.

Anlage 2: Wahlordnung

§ 1 Wahlleiter

1. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen den Wahlleiter.
2. Der Wahlleiter wird zu Beginn der Versammlung, spätestens aber vor der ersten Wahl bestimmt und bleibt bis zum Ende der Versammlung im Amt.
3. Der Wahlleiter darf keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung wird für die Dauer des Wahlverfahrens vom Wahlleiter übernommen. Dies wird im Protokoll vermerkt.

§ 3 Wahlprinzip

Die Wahlen finden offen durch Zuruf in Form der „Wahl durch Zustimmung“ statt. Jeder Wähler kann somit beliebig vielen Kandidaten jeweils eine Stimme geben. Die Wahl jedes zu besetzenden Amtes erfolgt einzeln. Durch Antrag von mindestens einem Mitglied, findet die Wahl geheim statt.

Es ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Sonstiges

Durch einstimmigen Beschluss zu Beginn der Versammlung kann der Verzicht auf einen Wahlleiter festgelegt werden. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt in Einheit mit der am 22.01.2023 beschlossenen Satzung in Kraft.

Anlage 3: Datenschutzordnung

§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere der Verkauf von Daten an Dritte, ist untersagt.

§ 2 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf

1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und
3. Löschung seiner Daten. Für die Löschung der Daten ist ein Austritt aus dem Verein notwendig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt in Einheit mit der am 22.01.2023 beschlossenen Satzung in Kraft.